



# **„Saarländischer Landwein“**

---

Produktspezifikation für eine geschützte  
geografische Angabe

# „Saarländischer Landwein“

## Produktspezifikation für eine geschützte geografische Angabe

### 1. Geschützter Name

„Saarländischer Landwein“

### 2. Beschreibung des Weines/der Weine

#### 2.1. Analytisch

Nachfolgend aufgeführte Analysewerte, die anhand einer physikalischen und chemischen Analyse gemäß Artikel 26 der VO (EG) Nr. 607/2009 zu ermitteln sind, sind verbindlich vorgegebene Mindestwerte, die bei den angegebenen Weinsorten erreicht werden müssen, um die Bezeichnung „Saarländischer Landwein“ verwenden zu dürfen:

- Vorhandener Alkoholgehalt von mindestens 5,5%vol
- Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung max. 11,5%vol bei Weiß- und Roséwein sowie 12 %vol bei Rotwein
- Maximaler Gesamtalkoholgehalt 15%vol
- Gesamtzuckergehalt gemäß Anhang XIV Teil B der VO (EG) Nr. 607/2009

Unbeschadet der u. g. Verwendungsbedingungen in Anhang XIV Teil B darf der Zuckergehalt um nicht mehr als 1g/l von der Angabe auf dem Etikett des Erzeugnisses abweichen.

<b>Geschmacksangabe</b>	<b>Zuckergehalt:</b>
trocken	Wenn der Zuckergehalt folgende Werte nicht überschreitet: - 4g/l oder 9g/l, sofern der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
halbtrocken	Wenn der Zuckergehalt den vorgenannten Höchstwert überschreitet, folgende Werte aber nicht überschreitet: - 12g/l oder - 18g/l, sofern der in g je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt.

- Gesamtsäure muss mindestens 3,5 g/l betragen
- Gehalte an flüchtiger Säure:
  - a) 18 Milliäquivalent je Liter bei Weißwein und Roséwein,
  - b) 20 Milliäquivalent je Liter bei Rotwein.

- Gesamtschwefeldioxidgehalte:

Der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine darf zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 150 mg/l bei Rotwein;
- b) 200 mg/l bei Weißwein und Roséwein.

Abweichend davon erhöht sich die Höchstgrenze des Schwefeldioxidgehalts bei Weinen, die einen als Summe aus Glucose und Fructose berechneten Zuckergehalt von 5 g/l oder mehr haben, auf

- a) 200 mg/l bei Rotwein und
- b) 250 mg/l bei Weißwein und Roséwein;

## 2.2. Organoleptisch

Die „Saarländischen Landweine“ erhalten durch die unterschiedlichen Verwitterungsböden, wie unter Punkt 8 beschrieben charakteristische Eigenschaften.

Die charakteristischen Eigenschaften für Erzeugnisse der geschützten geografischen Angabe „Saarländischer Landwein“ sind folgende:

- feine, rebsortenspezifische Fruchtausprägungen
- ausgeprägte Säure bei insgesamt harmonischer Säurestruktur
- filigraner Körper.

Die delikate Fruchtausprägung ist auf die vorherrschenden geologischen Gegebenheiten und die besondere Lagen bzw. Klimaeinflüsse an den Flussläufen mit milden Temperaturen und geringer Tag/Nacht Schwankungen während des Reifeprozesses der Trauben zurückzuführen.

## 3. Abgrenzung des Gebietes

Zur geschützten geografischen Angabe gehören die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen an den Südhängen der Flüsse Blies, Nied und Saar der nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden, wenn ihre Eignung zur Erzeugung von Landwein festgestellt worden ist:

**Landkreis Merzig-Wadern:** Merzig, Mettlach, Beckingen.

**Landkreis Saarlouis:** Rehlingen-Siersburg, Dillingen, Wallerfangen, Saarlouis, Ensdorf, Bous, Wadgassen.

**Saar-Pfalz-Kreis:** Mandelbachtal, Gersheim, Blieskastel, Homburg, Kirkel, Bexbach.

**Regionalverband Saarbrücken:** Völklingen, Saarbrücken, Kleinblittersdorf

**Landkreis Neunkirchen:** Neunkirchen, Ottweiler.

**Landkreis St.Wendel:** St. Wendel, Oberthal, Nohfelden.

Die Herstellung von „Saarländischem Landwein“ muss im Saarländischen Landweingebiet oder im angrenzenden Bundesland Rheinland-Pfalz erfolgen.

#### **4. Traditionelle Begriffe, die mit dieser geschützten geografischen Angabe verbunden sind**

Weine und Weinerzeugnisse des „Saarländischen Landweins“ sind zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem traditionellen Begriff „Landwein“ zu kennzeichnen.

#### **5. Spezifische önologische Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung**

5.1 Natürlicher Mindestalkoholgehalt/Mindestmostgewichte (Angabe in %vol potentieller Alkohol / °Öchsle)

„Saarländischer Landwein“ 5,5%vol / (47° Öchsle)

5.2. Anreicherung

Landweine dürfen als Weißwein sowie Roséwein bis zu 11,5 %vol enthaltener Alkohol und Rotwein bis zu 12 %vol enthaltener Alkohol angereichert werden.

5.3. Süßung

Die Süßung ist ausschließlich mit inländischem Traubenmost erlaubt.

5.4. Mischung und Verschnitt

Außer zur Herstellung von Rotling gem. § 32 Abs. 2 WeinV ist das Vermischen oder der Verschnitt von Erzeugnissen aus Rotweinträumen mit Erzeugnissen aus Weißweinträumen nicht zulässig.

5.5. Im Übrigen sind für die Herstellung die önologischen Verfahren gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 zugelassen.

#### **6. Höchstertrag je Hektar**

Der Hektarhöchstertrag ist auf 150 hl/ha festgesetzt.

#### **7. Rebsorten**

Keltertraubensorten der Art *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *Vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *Vitis* aus denen „Saarländischer Landwein“ gewonnen werden:

#### ▪ **Weißweinsorten**

Arnsburger, Auxerrois, Bacchus, Bronner, Cabernet blanc, Chardonnay, Ehrenbreitsteiner, Ehrenfelser, Faberrebe, Findling, Gelber Muskateller, Goldriesling, Grüner Veltliner, Gutedel, Huxelrebe, Johanniter, Juwel, Kerner, Kernling, Merzling, Morio-Muskat, Müller Thurgau, Muskat-Ottonel, Optima, Ortega, Perle, Phoenix, Prinzipal, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Muskateller, Roter Traminer, Ruländer/Grauer Burgunder, Saphira, Sauvignon blanc, Scheurebe, Schönburger, Solaris, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Riesling.

#### ▪ **Rot- und Roséweinsorten**

Accent, Acolon, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Bolero, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Merlot, Müllerrebe, Prior, Regent, Rondo, Rubinet, Saint-Laurent, Syrah.

### **8. Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118g Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ergibt**

Das Weinbaugebiet erstreckt sich entlang des saarländischen östlichen Randes des Pariser Beckens, der durch die Taleinschnitte der Flüsse Saar, Nied und Blies an ihrer südlichen Ausrichtung gute Bedingungen für Weinbau bietet. Auf überwiegend vom Muschelkalk und Keuper geprägten Böden reifen in Höhenlagen zwischen 300 und 400 m über NN bei Niederschlägen von 800 bis 1000 mm/Jahr und einem hohen Anteil sonnenreicher Tage spritzige Landweine heran. Besonders im Bliesgau, aber auch im Saargau bei Merzig reicht der Buntsandstein des Pfälzer Waldes in den Muschelkalk hinein und ergibt filigrane feingliedrig strukturierte Weine. Der hohe Waldanteil von rund einem Drittel wirkt temperatur- und feuchtigkeitsausgleichend wirksam. Die gemäßigten Reliefunterschiede ergeben zusammen mit einem weit verzweigten Fließgewässersystem, das durch zahlreiche Stillwasserflächen ergänzt wird, gute Voraussetzungen für einen naturnahen (eher extensiveren) Weinbau. Geologie, klimatische Verhältnisse und die Exposition der Rebflächen geben dem Landwein seine charakteristischen Eigenschaften.

Die Lagen befinden sich in Flussnähe. Dies begünstigt eine langsame physiologische Reife und trägt somit zu einer ausgeglichenen Fruchtigkeit der Weine bei.

Geologie, klimatische Verhältnisse und die Exposition der Rebflächen geben dem „Saarländischen Landwein“ seine charakteristischen Eigenschaften.

### **9. Sonstige Anforderungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften**

- „Saarländischer Landwein“ darf nur hergestellt werden aus Trauben, die von Rebflächen des Weinbaugebietes und von zugelassenen Rebsorten stammen.
- Der Restzuckergehalt darf bei einem unter der Bezeichnung Landwein in Verkehr gebrachten Wein nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen.

- Der Abfüller muss von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in das System der jährlichen Kontrollen zur Einhaltung der für Landweine bestehenden Produktspezifikationen aufgenommen worden sein.

## **10. Namen und Anschrift der Behörde, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrolliert, und ihre besonderen Aufgaben**

### **10.1. Name und Anschrift:**

Landesamt für Gesundheits- und Verbraucherschutz  
 Konrad-Zuse-Str. 11, 66115 Saarbrücken  
 Tel. Durchwahl: 0681 9978 0  
 Fax: 0681 9978 4199  
 e-mail: poststelle@lgv.saarland.de

Landwirtschaftskammer für das Saarland  
 Dillinger Straße 67  
 66822 Lebach  
 Telefon 06881/ 928-0  
 Telefax 06 881/ 928-100  
 e-Mail: poststelle@lwk-saarland.de

### **10.2. Aufgaben:**

#### 10.2.1. Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen

Die Landwirtschaftskammer für das Saarland ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung für Neuanpflanzungen sowie Wiederbepflanzungen und gewährleistet somit die Einhaltung der unter Punkt 7 genannten Vorschriften. Neu- und Wiederbepflanzungen von Rebflächen, deren Ernte zu Herstellung von „Saarländischem Landwein“ verwendet werden darf, werden systematisch vor Ort überprüft.

#### 10.2.2. Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen

Die Weinbaubetriebe melden der Landwirtschaftskammer für das Saarland die Erntemengen nach Rebsorte. Diese Angaben werden bezüglich des zulässigen Hektarhöchstertages geprüft.

#### 10.2.3. Sensorische Kontrolle der Erzeugnisse

Bei der sensorischen Kontrolle werden nach einem jährlich aufzustellenden Kontrollplan Proben direkt bei den Weinerzeugern entnommen. Der Wein wird einer Prüfung unterzogen. Diese umfasst drei Teilschritte:

- Die Prüfung der durch ein amtliches oder amtlich anerkanntes Labor erstellten Analyse des Weines.
- Die formelle Prüfung von Angaben über Erntemengen und Rebsorte.
- Die sensorische Prüfung durch Sachverständige

#### 10.2.4. Kontrolle der Produktspezifikationen

Eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation wird durch Kontrollen der Weinbereitungsunternehmen in Form von Stichproben sichergestellt. Hierbei werden die Weinerzeuger sowie Weinvermarkter von „Saarländischem Landwein“ ohne Terminankündigung vor Ort aufgesucht und alle Schritte der Traubenanlieferung, Weinbereitung und Vermarktung geprüft.

# Antrag auf Eintragung einer geschützten geografischen Angabe

gemäß Anhang I der VO(EG) Nr. 607/2009

<b>Eingangsdatum:</b>	
<b>Seitenzahl:</b>	2
<b>Sprache des Antragstellers:</b>	Deutsch
<b>Aktenzeichen:</b>	

## Antragsteller<sup>1</sup>

<b>Name der juristischen oder natürlichen Person:</b>	Saarland
<b>Vollständige Anschrift:</b>	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken Deutschland
<b>Rechtsform, Größe und Zusammensetzung (bei juristischen Personen):</b>	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
<b>Staatsangehörigkeit:</b>	
<b>Tel., Fax, E-Mail</b>	Telefon: 0049-0681 - 501 - 4102 Telefax: 0049-0681 - 501 - 4314 E-Mail: poststelle@wirtschaft.saarland.de

## Zwischengeschaltete Stelle

<b>- Mitgliedstaat(en)</b>	Bundesrepublik Deutschland
<b>- Drittlandsbehörde</b>	
<b>Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)</b>	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
<b>Vollständige Anschrift(en)</b>	Rochusstraße 1 53123 Bonn Deutschland
<b>Tel., Fax, E-Mail</b>	Telefon: 0049-22899529 - 3755 Telefax: 0049-22899529 - 4432 E-Mail: poststelle@bmelv.bund.de

<sup>1</sup> Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.



## **Einzutragender Name**

<b>- Ursprungsbezeichnung</b>	
<b>- Geografische Angabe</b>	Saarländischer Landwein
<b>Nachweis des Schutzes in einem Drittland</b>	

## **Produktspezifikation**

<b>Seitenzahl</b>	?X
<b>Name(n) des/der Unterzeichneten</b>	
<b>Unterschrift(en)</b>	

## **Einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung**

Die einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung erfolgte durch die 19. Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl I S. 2105).

## **Kategorien der Weinerzeugnisse**

Wein

**Einziges Dokument**  
gemäß Anhang II der VO(EG) Nr. 607/2009

<b>Eingangsdatum:</b>	
<b>Seitenzahl:</b>	4
<b>Sprache des Antrags:</b>	Deutsch
<b>Aktenzeichen:</b>	

### Antragsteller<sup>1</sup>

<b>Namen der juristischen oder natürlichen Personen:</b>	Saarland
<b>Vollständige Anschrift:</b>	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken Deutschland
<b>Rechtsform</b> (bei juristischen Personen):	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
<b>Staatsangehörigkeit:</b>	

### Zwischengeschaltete Stelle

<b>- Mitgliedstaat(en)</b>	Deutschland
<b>Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)</b>	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
<b>Vollständige Anschrift(en)</b>	Rochusstraße 1, 53123 Bonn Deutschland

### Einzutragender Name

<b>- Geografische Angabe</b>	<b>Saarländischer Landwein</b>
<b>Beschreibung des Weins/der Weine</b>	Die saarländischen Landweine erhalten durch die unterschiedlichen Verwitterungsböden, ihre charakteristischen Eigenschaften. Sie sind geprägt von rebsortentypischen Frucht-

<sup>1</sup> Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.

	und Reifearomen, von pflanzlichen bis fruchtigen oder würzigen, blumigen Aromen mit Säurestruktur und natürlicher Mineralität.
--	--

**Angabe der traditionellen Begriffe gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe a, die mit dieser geschützten geografischen Angabe verbunden sind:**

Weine und Weinerzeugnisse des „Saarländischen Landweins“ sind zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem traditionellen Begriff „Landwein“ zu kennzeichnen.

**Besondere önologische Verfahren (fakultativ)**

**Abgegrenztes Gebiet**

Zur geschützten geografischen Angabe gehören die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen an den Südhängen der Flüsse Blies, Nied und Saar der nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden, wenn ihre Eignung zur Erzeugung von Landwein festgestellt worden ist:

**Landkreis Merzig-Wadern:** Merzig, Mettlach, Beckingen.

**Landkreis Saarlouis:** Rehlingen-Siersburg, Dillingen, Wallerfangen, Saarlouis, Ensdorf, Bous, Wadgassen.

**Saar-Pfalz-Kreis:** Mandelbachtal, Gersheim, Blieskastel, Homburg, Kirkel, Bexbach.

**Regionalverband Saarbrücken:** Völklingen, Saarbrücken, Kleinblittersdorf.

**Landkreis Neunkirchen:** Neunkirchen, Ottweiler.

**Landkreis St.Wendel:** St. Wendel, Oberthal, Nohfelden.

Die Herstellung von „Saarländischem Landwein“ muss im Saarländischen Landweingebiet oder im angrenzenden Bundesland Rheinland-Pfalz erfolgen.

**Hektarhöchsterttrag**

Der Hektarhöchsterttrag ist auf 150 hl/ha festgesetzt.

## Zugelassene Keltertraubensorten

Keltertraubensorten der Art *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *Vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *Vitis* aus denen der Saarländische Landwein“ gewonnen werden:

### ▪ Weißwein

Arnsburger, Auxerrois, Bacchus, Bronner, Cabernet blanc, Chardonnay, Ehrenbreitsteiner, Ehrenfelser, Faberrebe, Findling, Gelber Muskateller, Goldriesling, Grüner Veltliner, Gutedel, Huxelrebe, Johanniter, Juwel, Kerner, Kernling, Merzling, Morio-Muskat, Müller Thurgau, Muskat-Ottonel, Optima, Ortega, Perle, Phoenix, Prinzival, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Muskateller, Roter Traminer, Ruländer/Grauer Burgunder, Saphira, Sauvignon blanc, Scheurebe, Schönburger, Solaris, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Riesling.

### ▪ Rot- und Roséwein

Accent, Acolon, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Bolero, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Mito, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Merlot, Müllerrebe, Prior, Regent, Rondo, Rubinet, Saint-Laurent, Syrah

## Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Weinbaugebiet erstreckt sich entlang des saarländischen östlichen Randes des Pariser Beckens, der durch die Taleinschnitte der Flüsse Saar, Nied und Blies an ihrer südlichen Ausrichtung gute Bedingungen für Weinbau bietet. Auf überwiegend vom Muschelkalk und Keuper geprägten Böden reifen in Höhenlagen zwischen 300 und 400 m über NN bei Niederschlägen von 800 bis 1000 mm/Jahr und einem hohen Anteil sonnenreicher Tage spritzige Landweine heran. Besonders im Bliesgau, aber auch im Saargau bei Merzig reicht der Buntsandstein des Pfälzer Waldes in den Muschelkalk hinein und ergibt filigrane feingliedrig strukturierte Weine. Der hohe Waldanteil von rund einem Drittel wirkt temperatur- und feuchtausgleichend. Die gemäßigten Reliefunterschiede ergeben zusammen mit einem weit verzweigten Fließgewässersystem, das durch zahlreiche Stillwasserflächen ergänzt wird, gute Voraussetzungen für einen naturnahen Weinbau.

Die Lagen befinden sich in Flussnähe. Dies begünstigt eine langsame physiologische Reife und trägt somit zu einer ausgeglichenen Fruchtigkeit der Weine bei.

Geologie, klimatische Verhältnisse und die Exposition der Rebflächen geben dem Landwein seine charakteristischen Eigenschaften.

## **Sonstige Bedingungen (fakultativ)**

### **Bezug auf die Produktspezifikation:**

Die Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Saarländischer Landwein“ stellt eine differenzierte Beschreibung der Weine und des Landweingebietes dar. Darüber hinaus stellt sie die engen gesetzlichen Bedingungen, die für die Erzeugung der Saarländischen Landweine einzuhalten sind, vor.